



SATZUNG
über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
der **Gemeinde Oberasbach**

Auf Grund der Art. 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (Bay BS I S. 461) erläßt die Gemeinde Oberasbach folgende mit Verfügung rechtsaufsichtlich genehmigte

SATZUNG über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberasbach
mit 1. Änderungssatzung vom 06.12.1973, in Kraft am 01.01.1974
mit 2. Änderungssatzung vom 01.01.1977, in Kraft am 01.01.1977
mit 3. Änderungssatzung vom 18.12.1985, in Kraft am 01.01.1986

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in Oberasbach ist Eigentum der Gemeinde Oberasbach. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in den Ortschaften Oberasbach und Obenbrunn ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in ein Familiengrab haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Gemeinderat.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Rauchen und Lärmen,
- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- c) das Anbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- e) das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- f) der Aufenthalt von Kindern ohne Begleitung Erwachsener,
- g) das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber und Grabeinfassungen, sowie besonders auch das Wegnehmen von Blumen und Pflanzen von Gräbern anderer Familien.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist bei der für die Friedhofsangelegenheiten zuständigen Dienststelle der Gemeinde einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m, bei Tieferlegung 2,45 m. Für Gräber von Kindern bis zu 12 Jahren beträgt die Gesamtgrubentiefe mindestens 1,30 m und für Kinder bis zu 2 Jahren 1,10 m.

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) für Verstorbene bis zu 12 Jahren 15 Jahre
- b) für Verstorbene ab dem 13. Jahr 20 Jahre.

Exhumierungen und Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist dürfen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
- a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene
 - b) Familienwahlgräber
 - c) Einzelwahlgräber.

A. Reihengräber

§ 11

- (1) Es werden eingerichtet:
Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren
Reihengräber für Personen über 12 Jahre
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren
 - Länge bis 1,50 m
 - Breite 0,80 m
 - Abstand 0,60 m
 - b) Reihengräber für Personen über 12 Jahre
 - Länge 2,20 m
 - Breite 1,10 m
 - Abstand 0,60 m

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

B. Familien- und Einzelwahlgräber

§ 14

- (1) (Die Nutzungsrechte an Familien- und Einzelwahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre für Verstorbene ab dem 13. Jahr, für Verstorbene bis zu 12 Jahren auf 15 Jahre festgesetzt; für Erwerber bis zum 31. Dezember 1976 verbleibt es bei der bisherigen Nutzungszeit von 50 Jahren.
- (2) In den Familien- und Einzelwahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) In den zwei- oder mehrteiligen Familiengräbern (Familienwahlgräbern) dürfen zwischen den erworbenen Gräbern Erwachsener während der Belegungszeit Kinder unter 6 Jahren in einer Tiefe von 1,20 m beigesetzt werden, soweit Zwischenräume vorhanden sind.
- (3a) In den Familien- und Einzelwahlgräbern können auch Tieferlegungen vorgenommen werden.
- (4) Urnen können außer in den eigentlichen Urnengräbern auch in den Familien- oder Einzelwahlgräbern und in nicht belegten Reihengräbern in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt werden.
- (5) Familien- und Einzelwahlgräber müssen spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Eine Verlängerung kann jedoch nur genehmigt werden, wenn es die Raumverhältnisse erlauben.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 15

Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 17

Die Genehmigung zur Aufstellung kann untersagt werden, wenn das Grabmal und die in § 15 genannten Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entsprechen.

§ 18

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 19

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es muß mindestens zwei mal verdübelt werden. Die Dübel müssen das Fundament mit dem Grabmal verbinden.
- (2) Die Grabinhaber sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen etc.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 22

Jede menschliche Leiche ist nach der Einsargung innerhalb von 24 Stunden in die Leichenhalle zu bringen.

§ 23

Für die Erhebung der Gebühren gilt die Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 02. Dezember 1976.

§ 24

(aufgehoben)

§ 25

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 26

Wer den Vorschriften der Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 500,-- DM belegt werden.

§ 27

Die Friedhofssatzung tritt am 24.01.1967 in Kraft.

Gunzenhausen, den 01.01.1986

gez. W. Hilpert

W. Hilpert
Erster Bürgermeister